

## beim Normaletat:

- 1) 300 Thlr. — Ngr. — Pf. für Besoldung, Bureauaufwand und Reiseaufwandsäquivalent bei einem neu angestellten Bezirksarzte zu Bittau;
- 2) 30 = 17 = 5 = Erhöhung des Gehalts eines Gerichtsarztes zu Oberwiesenthal von 69 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. auf 100 Thlr.;
- 3) 35 = — = — = geringe Besoldungserhöhungen für die Amts- und Gerichtswundärzte in Grünhain, Adorf und Plauen;
- 4) 175 = — = — = um die 12 Bezirksthierärzte, von denen zeither 4 weniger als 100 Thaler bezogen, im Gehalte gleichzustellen (150 Thlr.) und einzelne bei der Veterinairpolizei verwendete Thierärzte mit einigen dringend erforderlichen Gehaltsverbesserungen zu versehen (25 Thlr.);
- 5) 500 = — = — = Erhöhung des Dispositionsquantums zu Gewährung von Unterstützungen oder Beihilfen an Aerzte in den ärmeren Gegenden des Landes;
- 6) 300 = — = — = für einen neu angestellten Arzt bei dem Bade Elster, transitorisch;
- 7) 55 = — = — = Zulage für den Bezirksarzt in Frauenstein und den Amtswundarzt in Dresden;
- = 26 = 2 = zur Abrundung.

1396 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. zusammen.

Zieht man hiervon die Verminderung ab, welche beträgt,  
beim Normaletat:

- 1 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. Wegfall des Agiobetrags bei einer Personalveränderung, transitorisch,
- 100 = — = — = Wegfall der persönlichen Zulage für den Bezirksarzt im VIII. Bezirke der Kreisdirection Zwickau,
- 400 = — = — = zeitheriger Bezug des Arztes für arme Augenfranke nach dessen Ableben,
- 26 = 15 = 4 = weggefallene Agiovergütung.

528 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. zusammen, so bleibt der bereits oben angeführte Mehrbetrag für die laufende Finanzperiode an

868 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf. übrig.

Der Ausschuss hat unter Verweisung auf den Bericht des Finanzausschusses der zweiten Kammer im Jahre 1843, (vergl. Landtagsacten, Beilage zur III. Abtheil. 2. Samml. S. 556) welcher sich über die vorliegende Position sehr ausführlich verbreitet, zu bemerken,

II. R. (3. Abonnement.)

ad 1, daß die hier geforderte Erhöhung durch Verzicht des Stadtraths zu Bittau auf das ihm nach §. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 über die Organisation der untern Medicinalbehörden zustehende Recht der Bildung eines eignen Medicinalpolizeibezirks und der Anstellung des Bezirksarztes entstanden ist; ad 2, 3, 4 und 7, daß die hier vorgeschlagenen geringen Gehaltserhöhungen theils in der nur so zu erlangenden Möglichkeit, das für die Medicinalpolizei erforderliche Personal zu gewinnen, theils im wesentlich vergrößerten Wirkungskreise des letzteren ihren Grund haben.

ad 5 bedarf es keines Nachweises, daß die hier zur Verwendung kommenden Summen ein eben so dringliches Bedürfnis befriedigen, als in ihren Folgen nutzbringend sind.

ad 6 glaubt der Ausschuss die Erwartung aussprechen zu müssen, daß diese neue Unterposition bald aus den eigenen Einnahmen des Bades Elster werde übertragen und daher hier in Wegfall gebracht werden können.

Da sich nun in Folge neuerlich erhaltener Mittheilung bei der unter a aufgeführten Summe von 11,070 Thlr. wegen eingetretener Personalveränderungen und Umgestaltungen in der Bezirkseintheilung möglich gemacht hat, mit dem Betrage von

10,930 Thlr. für Bezirksärzte auszukommen, also hier 140 = erspart werden, so beantragt der Ausschuss, unter Berücksichtigung dieser Abminderung, die Bewilligung von Pos. 23 d. B. in einer Höhe von 18,429 Thlr., einschließlich 584 Thlr. transitorisch.

Bei vorliegender Position ist der am 9. Februar dieses Jahres eingegangenen, an die zweite Kammer gerichteten

Petition des Stadtraths zu Geyer um fernere Gewährung einer jährlichen Beihilfe für den Wundarzt und Med. pract. Gruner daselbst,

Erwähnung zu thun, welche nach Beschluß der zweiten Kammer vom 13. Februar an den dritten Ausschuss zur Berichterstattung verwiesen worden ist.

In derselben wird die bereits am 14. Februar 1849 gegen die damals versammelte zweite Kammer ausgesprochene Bitte wiederholt, bei der Berathung des Staatsbudgets auf fernere huldreiche Gewährung einer jährlichen Beihilfe aus Staatscassen für den Med. pract. und Geburtshelfer August Ferdinand Gruner in Geyer Behufs der unentgeltlichen Behandlung armer Kranker sowohl, als Behufs der Sicherung seiner Existenz, so wie auf Erhöhung des bisherigen Betrags von 80 Thlr. bis auf 100 Thlr. Rücksicht zu nehmen und deshalb Verwendung bei der Staatsregierung eintreten zu lassen.

Bereits bei den Ständeversammlungen 1843 und 1845 waren Petitionen ähnlichen Inhalts eingegangen und an das Ministerium des Innern zur Erwägung abgegeben worden; der frühere Betrag der Unterstützungssumme an 60 Thlr. ist dadurch auf 80 Thlr. gesteigert worden.

Bei der anerkannten Armuth des Orts und dem sich hieraus ergebenden Uebelstande, daß ein Arzt ohne anderweite Unterstützung daselbst kaum seinen Lebensunterhalt zu erwerben sich vermag, rathet der Ausschuss der Kammer an,

diese Petition an das Ministerium des Innern zur Erwägung abzugeben.